## **AMTSBLATT**



Jahrga	ang 48/2021	Dienstag, den 26.10.2021	Nr. 57
INHAL <sup>-</sup>	TSVERZEICHNIS		Seite
Rhein-Erft-Kreis			
206.		Heinrich-Meng Institut gGmbH – Sozialpädiatrisches Kreis für das Wirtschaftsjahr 2020	2
Pulheim			
207.	Bekanntmachung Ergänzende Bekannt	machung der Ratssitzung der Stadt Pulheim am 03.11.20	3)21
208.	gemäß § 8 des Komr Verbindung mit § 4 A straßenbauliche Maß	r Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 11.10.2021 munalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfaler .bs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für .nahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit den Stichweg "Mutzenrather Weg 42 – 54" in Sinnersdorf	t



# Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH – Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Geschäftsführung der Heinrich-Meng Institut gGmbH gibt bekannt:

- Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 der Heinrich-Meng Institut gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow und Dr. Ott KG der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH hat in ihrer Sitzung vom 28.06.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt.
- Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

30.09.2021

Dr/med. Wim Van Gerven

Geschäftsführer

Dr. Christian Nettersheim

Geschäftsführer



## **BEKANNTMACHUNG**

Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am <u>Mittwoch</u>, dem 03.11.2021 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstraße 15, 50259 Pulheim.

Die Tagesordnung der 6. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim wird im öffentlichen Teil um folgenden Punkt ergänzt:

Erg. 1 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung auf das investive Sachkonto M26140401 "Generalsanierung GGS Kölner Straße (Horionschule)"

Der Punkt Erg. 1 wird neuer Tagesordnungspunkt I.17. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte wird entsprechend angepasst.

Frank Keppeler

Bürgermeister

Aushang vom 26.10.2021 bis zum 04.11.2021



Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 11.40.2021 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für den Stichweg "Mutzenrather Weg 42 – 54" in Sinnersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich des Stichwegs mit der katasteramtlichen Bezeichnung

### Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 505

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer\*innen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 auf 70 v.H. festgesetzt.

II

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frank Keppeles

Frank Keppeler

Bürgermeister